



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Kleinere Mitteilungen.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Keines Menschen Wort darf solche Gewalt über einen andern Menschen haben, unterbrach ihn der Prediger. Du liegst im Banne falscher, trügerischer Auffassungen, die durch die Lehre des heiligen Evangeliums noch nicht geläutert sind, durch das Licht der göttlichen Offenbarung nicht geklärt. Soll Menschenwort über Gotteswort gestellt werden?

Aber vergebens bot der Geistliche seine ganze Beredsamkeit auf, David konnte den Druck, der auf ihm lastete, nicht abschütteln, und wenn auch sein Körper sich erholte, sein Geist litt, und trotz der Dankbarkeit, die er empfand, konnte er die Freude nicht fühlen, die der Prediger von ihm verlangte, sich den Banden des Trübsinnes nicht entreißen. Alles war dunkel für ihn, und es schien ihm nur ganz natürlich, daß auch Jeschka sich von ihm zurückzog; sie kam nicht mehr, er sah sie nicht wieder.

(Fortsetzung folgt.)



Kleinere Mitteilungen.

Schwurgericht und Presse. In den Reichstagsverhandlungen über den Antrag, Preßvergehen vor die Geschwornen zu verweisen, haben wir nichts gefunden, was nicht durch den Aufsatz über dieses Thema in Nr. 51 der Grenzboten vom vorigen Jahre im voraus widerlegt wäre. Nur auf eine irrige Behauptung eines Redners mag hier zurückgegriffen werden, weil durch sie eine Seite des Gegenstandes berührt wird, die der erwähnte Aufsatz unberücksichtigt gelassen hat und die doch für die Kritik des Antrages von Bedeutung ist. Es wurde nämlich behauptet, die guten Erfahrungen, welche man in Oesterreich mit dem Schwurgerichtsverfahren für Preßvergehen gemacht habe, hätten dort die allgemeine Einführung desselben veranlaßt. Diese Darstellung entspricht den Thatfachen keineswegs. Die Einführung der Schwurgerichte durch das liberale Ministerium war selbstverständlich, handelte es sich doch dabei um einen Hauptpunkt des liberalen Programms, und es war eine *captatio benevolentiae*, daß man der Presse die Ausnahmestellung gewährte, bevor die gesetzgeberische Arbeit für die Reform des Strafverfahrens überhaupt beendet war. Hätte das Prinzip nicht festgestanden, hätte nicht insbesondre Glaser, noch ehe er Minister wurde, als Professor und als Abgeordneter eine so entschiedne Stellung zu der Frage genommen, die Erfahrungen mit den Preßprozessen würden schwerlich zu dem weiteren Schritt ermutigt haben. Diese Erfahrungen gaben den Anlaß zur Erfindung des sogenannten objektiven Verfahrens, demzufolge ohne Zuziehung von Geschwornen ein Zeitungsaufsatz als strafbar bezeichnet und vernichtet werden kann, während die verantwortlichen Personen unbehelligt bleiben, und sie nötigten dazu, in gewissen Fällen die eines Preßvergehens beschuldigten dem zuständigen Gerichte zu entziehen, sie vor ein Schwurgericht außerhalb ihres Wohnkreises zu stellen. An dem objektiven Verfahren übte der Abgeordnete Glaser die schärfste Kritik, der Minister Glaser aber ließ es in

Kraft, die „Delegirung“ eines fremden Gerichtes verfügte gerade er wiederholt. Beide Maßregeln hatten denselben Grund, den Zweifel an einem unparteiischen Urteil der Geschwornen. In Prag namentlich erklärten eine Zeit lang die Geschwornen jeden tschechischen Journalisten für unschuldig, mochte er noch so handgreiflich gegen die Gesetze verstoßen haben. Ob sie derartig im Parteigeiste befangen waren, ob sie sich vor den in ihren Mitteln so wenig wählerischen Zeitungen und deren Anhang im Pöbel fürchteten: genug, den tschechischen Blättern war alles erlaubt. Selbstverständlich würde ein deutscher Schriftsteller auch dann verurteilt worden sein, wenn kein Unbefangener hätte an ihm eine Schuld entdecken können. Und dieser Punkt ist es, den die Lobredner des Schwurgerichts gänzlich zu übersehen pflegen. Das Schwurgericht kann eine Schutzwehr der Pressfreiheit, es kann aber auch das Gegenteil sein. Nicht nur im Nationalitätenstreit können sich die Gemüter bis zur blinden Ungerechtigkeit erhitzen. Wer will verkennen, daß auch zwischen politischen, religiösen und wirtschaftlichen Parteien ein Haß entbrennen kann, der die Urteilskraft trübt, die Besonnenheit raubt? Wir sind keine Franzosen, und rachsüchtige Verfolgung des politischen Gegners, wie sie in der Revolution und unter der Restauration dort an der Tagesordnung war, werden wir hoffentlich nicht erleben. Aber in Zeiten großer Aufregung glauben wir auch bei uns die Freiheit der Meinung mehr geborgen bei öffentlichem Verfahren vor Rechtskundigen, als bei einem Schwurgerichte, dessen Zusammensetzung so sehr vom Zufall abhängt. Wie mit Recht hervorgehoben wurde, hatte die ganze Verhandlung gegenwärtig nur akademischen Charakter, abgesehen davon, daß sie dem einen oder dem andern Redner Gelegenheit gab, sich dem Wohlwollen der Zeitungen zu empfehlen. Indessen dünkt es uns nicht überflüssig, eben diese letztern an die Rehrseite der Medaille zu erinnern.

Das Strafmaß in Beleidigungssachen. Ein kürzlich in diesen Blättern erschienener Aufsatz bespricht die Uebelstände in der Strafrechtspflege und bezeichnet als Hauptursache der unbefriedigenden Art und Weise, mit der man die Strafjustiz vielfach handhabt, die einseitig privatrechtliche Ausbildung der deutschen Juristen. Es wird dann weiter ausgeführt, daß das Strafmaß, welches unsere Richter bei der Bestrafung solcher Vergehen anwenden, die ein in Geld abschätzbares Rechtsgut verletzen, sehr wesentlich von dem abweicht, das bei der Bestrafung von Vergehen zur Anwendung gelangt, deren Gegenstand die Verletzung eines Rechtsgutes mit idealem Charakter bilde. Es wird insbesondre über die ungenügenden Strafen bei Beleidigungen, Körperverletzungen u. s. w. geklagt und demgegenüber auf die fast durchweg entsprechende Bestrafung der Diebstähle verwiesen. Der Verfasser dieser Zeilen hat schon vor Jahren in diesen Blättern unter Zugrundelegung amtlicher Zahlen auf die Gefahren hingewiesen, welche die Neigung unsrer Richter, sich bei Ausmessung der Strafe immer an der untern Grenze zu bewegen, mit sich bringt. Er ist deshalb in dieser Richtung mit dem Verfasser jenes Aufsatzes durchaus einverstanden. Dagegen glaubt er, soweit Körperverletzungen und insbesondre Beleidigungen in Frage kommen, daß die Neigung der Richter zu geringen Strafen ganz andre Ursachen habe, als ihre einseitig privatrechtliche Ausbildung, wenn auch nicht verkannt werden soll, daß diese Ausbildung auch ihren Teil an dem Uebelstande hat. Zunächst ist es die Art und Weise, wie die Vergehen der Beleidigung und der leichten Körperverletzung zur Bestrafung gebracht werden. Man hat sie in unsrer Strafprozeßordnung außerhalb des ordent-

lichen Verfahrens gestellt, man hat ausdrücklich erklärt, daß in der Regel die Verfolgung dieser Vergehen kein öffentliches Interesse habe. Man darf sich deshalb auch nicht wundern, wenn Richter und überhaupt alle Beteiligten bewußt oder unbewußt zu der Ansicht kommen, es habe mit solchen Dingen nicht viel auf sich, eine geringe Ahndung erfülle den Strafzweck. Sagen doch die Motive zur Strafprozeßordnung ausdrücklich: „Beleidigungen und leichte Mißhandlungen sind alltägliche Vorkommnisse; sie berühren das allgemeine Wohl der bürgerlichen Gesellschaft meistens wenig, und selbst für die Beteiligten haben sie in der Regel eine viel zu geringe Bedeutung, als daß ein rechtliches oder sittliches Bedürfnis vorläge, stets eine Bestrafung herbeizuführen.“ Kann man geringschätziger von einer ganzen Klasse von Vergehen, die sich doch immerhin als Verletzungen des Strafgesetzes darstellen, reden, und kann man es dem Richter verdenken, wenn er zu der Ansicht kommt, eine Beleidigung oder eine leichte Mißhandlung seien eigentlich nur formell zu ahnden? Das Gesetz begnügt sich nicht einmal damit, diese Nichtachtung auf die Beleidigungen, strafbar nach § 185 des Strafgesetzbuches, die gewöhnlichen Schimpfereien (sogenannte formelle Beleidigungen) zu beschränken, sondern es dehnt sie auf alle unter dem Titel der Beleidigung begriffenen Vergehen aus, also auch auf die sogenannten „ehrenrührige Nachrede“ und die „verleumderische Beleidigung“ (§§ 186, 187 des Strafgesetzbuches). Es stellt also in der formellen Behandlung den Fall, in welchem einer einen andern im Streit einen „Schafskopf“ oder „Esel“ nennt, gleich dem Falle, in welchem einer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen andern eine Unwahrheit behauptet oder verbreitet, welche diesen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, z. B. der andre habe gestohlen, ein Sittlichkeitsverbrechen begangen, sei im Konkurs. Jene Worte der Motive, wonach kein rechtliches oder sittliches Bedürfnis vorliege, in solchen Fällen stets eine Bestrafung herbeizuführen, begreifen auch diese letztern Beleidigungen mit. Zunächst müßte deshalb unsrer Gesetzgebung der Vorwurf gemacht werden, daß sie bei einer ganzen Klasse von Vergehen, deren Gegenstand die Verletzung eines Rechtsgutes mit idealem Charakter bildet, von viel zu einseitiger Auffassung ausgegangen sei, daß sie selbst daran schuld sei, wenn die Richter bei Abmessung der Strafen die Worte der Motive in Erinnerung nehmen: „Beleidigungen und Mißhandlungen sind alltägliche Vorkommnisse, sie berühren das allgemeine Wohl der bürgerlichen Gesellschaft meistens wenig, und selbst für die Beteiligten haben sie in der Regel eine viel zu geringe Bedeutung u. s. w.“

Eine weitere Ursache der geringen Ahndung von Beleidigungen liegt unsers Erachtens in den Gepflogenheiten unsers öffentlichen Lebens. Es soll ganz davon abgesehen werden, daß gewisse Parteien das Calumniare audacter, semper aliquid haeret zum Geschäftsgrundsatz erhoben haben; auch in Kreisen, in denen sonst viel auf gesellschaftliche und politische Bildung gehalten wird, scheut man sich nicht, ab und zu einmal gegen den Gegner eine Beleidigung zu wagen. Man freut sich noch, wenn der „Hieb“ gefessen hat, und vergißt ganz, daß man sich einer Verletzung des Strafgesetzes schuldig gemacht hat, die in ihren Folgen für den Betroffenen vielleicht schlimmer ist, als wenn man ihn durch einen Diebstahl, einen Betrug oder dergleichen um einen Teil seines Vermögens gebracht hätte. Daß diese Leichtfertigkeit, mit der man in der Bevölkerung zu solchen Vergehen schreitet und über sie hinweggeht, auf den mitten in der Bevölkerung stehenden Richter nicht ohne Einfluß bleiben kann, bedarf wohl keiner weitern Ausführung. Auch er gewöhnt sich daran, eine Beleidigung, eine Verleumdung sogar für ein gering-

flüßiges Vorkommnis zu halten, das man nicht zu hart ahnden dürfe, und neigt sich der geringsten Strafe zu.

Die vorstehenden Ausführungen wollen, wie gesagt, die in dem erwähnten Aufsatz gemachten Darlegungen nicht bekämpfen, im Gegenteil, sie erkennen sie als vollberechtigt an. Sie sollen nur den Zweck haben, darzulegen, daß die Neigung der Gerichte, gerade in Beleidigungssachen besonders geringe Strafen zu erkennen, in unsrer Gesetzgebung und in unserm ganzen öffentlichen Leben eine viel größere Förderung erfährt, als durch die einseitige privatrechtliche Ausbildung der Richter. Letztere mag die Gerichte geneigter machen, den durch die Gesetzgebung und das öffentliche Leben verbreiteten Anschauungen Rechnung zu tragen, allein die wahren Ursachen liegen nicht in ihr, sondern in den hervorgehobenen Uebelständen.

Das jüdische Schächten. Die Sitte oder vielmehr Unsitte des jüdischen Schächten hat im Frühjahr 1887 den deutschen Reichstag einige Stunden beschäftigt. Dem Gegenstande trat vor andern näher der Marburger Abgeordnete Dr. D. Böckel, der einstweilen eine Fraktion für sich allein bildet, sich aber mit der Hoffnung trägt, daß die nächsten Reichstagswahlen ihm eine Anzahl von Gesinnungsgenossen zuführen werden. Bei der etwas turbulenten Art, mit welcher er vorgeht und redet, ist es begreiflich, daß er auf energischen Widerstand stößt; man muß es aber doch füglich bedauern, daß sich jedesmal ihm gegenüber der Versuch erneuert (vergl. die letzten erregten Debatten vom Dezember und das Auftreten des Abgeordneten Eugen Richter gegen Dr. Böckel), ihn förmlich durch Hohn und Spott tot zu machen. Sein Wahlkreis und ganz besonders dessen ländliche Bewohner wissen ihm nachzurühmen, daß er es sich sehr angelegen sein läßt, dem Umsichgreifen des jüdischen Buchertums mit aller Kraft entgegen zu arbeiten, und daß er in Verbindung mit zahlreichen Gesinnungsgenossen praktische Maßregeln ergreift, um den Zwischenhandel, der den Bauerndmann ausbeutet, beiseite zu schieben und dadurch einen Stand möglichst über Wasser zu erhalten, der schlechterdings nicht zu Grunde gehen darf, wenn nicht die Grundpfeiler des sozial-staatlichen Lebens ins Wanken kommen sollen.

Wenn man sich daran erinnert, daß in einem uns sehr naheliegenden Wahlkreise (Sießen) seiner Zeit bei einer Reichstagswahl der Fortschritt, die Tabakhändler, das Judentum und der Ultramontanismus brüderlich Hand in Hand gingen, so geht einem ein Licht auf über die Herzlichkeit, mit welcher z. B. Dr. Windthorst und Eugen Richter für das Judentum in die Schranken treten und alle Angriffe von vornherein abschlagen möchten, mit welchen der „liebe Jude“ von dieser und jener Seite behelligt wird. Zweck dieser Zeilen ist es, ins Klare zu stellen, wie nötig es ist, daß einzelne Abgeordnete öffentlich vor allem Volke bestehenden Mißständen auf den Leib rücken, gleichviel, ob dabei ein Christenmensch seine berechtigten Hiebe empfängt oder — ein Jude. Auf Grund sorgfältig festgestellter Thatfachen geben wir einen Beitrag zur jüdischen Schächtfrage.

In einer Stadt Mitteldeutschlands, die zugleich Sitz einer Universität ist, wurde jüngst mit Aufwand von bedeutenden Mitteln ein neues Schlachthaus gebaut; es wurde in sehr netter und zweckmäßiger Weise eingerichtet und sein Gebrauch für alle Fleischer zur Zwangssache gemacht. Da die Stadt ihre 20 000 Einwohner zählt, ist selbstverständlich der Fleischverbrauch recht bedeutend; zudem holt sich die zum Teil wohlhabende Nachbarschaft ihren Fleischbedarf aus der Stadt.

Von allen Seiten wird uns nun das Unbegreifliche gemeldet, besonders auch von solchen Viehverkäufern, die selber an Ort und Stelle Zeugen der Vorgänge

gewesen sind, daß in dem Schlachthause der Stadt jedes einzelne Tier — von den Säuen scheint abgesehen zu sein — durch den jüdischen Schächter zu Tode gebracht wird. Man entsetzt sich über die rohe und grausame Art, mit welcher dabei die Tiere geknebelt und zu Boden geworfen werden, und mit der ihr Kopf in die Höhe gezogen und gebunden wird, damit in dieser Stellung der Schächter an dem Tiere sein Handwerk verrichten kann. Das so geknebelte und oft in der unnatürlichsten und peinigendsten Lage befindliche Tier muß abwarten, bis es an die Reihe kommt, und ohne daß die Tiere irgend betäubt werden, müssen sie sich, nachdem der Schächter ihnen die Gurgel durchgeschnitten hat, verbluten, weil es den Juden nach altem Ritus verboten sein soll, das Blut im Fleische mit zu gebrauchen, mit zu genießen. Nicht gerade die schlechtesten Fleischstücken werden dann mit dem Zettel behängt, welcher die bekannten drei hebräischen Buchstaben (kascher, כשר) enthält, und auf welchen hin nun der seinen Satzungen getreu nachlebende Jude sein Fleisch im Metzgerladen kauft. Für den Viehzüchter, den Landmann ist es ein herzbewegender Anblick, wenn das geschächtete Vieh Minuten lang mit dem Tode ringt, hin und her schlägt und sich wälzt, die Augen verdreht, und wie sich sonst seine Qualen äußern. Aber das geschieht nicht nur an denjenigen Tieren, welche von den etwa zehn Prozent der Bevölkerung ausmachenden Juden verzehrt werden, nein, an allen Tieren, welche für die Stadt und deren Umgegend geschlachtet werden. Die ganze Bevölkerung hat bei ihrer Mahlzeit das erhebende Bewußtsein, „koscheres“ Fleisch zu genießen, Fleisch, durch welches das Schächtmesser des Juden gegangen ist.

Das sind doch Zustände, die man, wenn sie nicht tatsächlich vorhanden und sicher verbürgt wären, nicht für glaublich halten sollte. Wenn man es wohl in einzelnen Kreisen für eine Unwahrheit erklären möchte, daß die Christen einer Gegend oder eines Ortes dem Judentum unterthan und zinspflichtig werden könnten: hier ist, um von anderm heute zu schweigen, was diesen Satz bestätigen würde, eine Tatsache, die zeigt, von welcher Gutmütigkeit und „Toleranz“ ein Teil unserer christlichen Deutschen erfüllt ist; sie beugen sich unter das Schächtmesser des Juden, bloß damit dieser sich an dem für Christen geschlachteten Fleisch nicht verunreinige.

Wir gehen auf diese Verhältnisse nicht in der Absicht ein, um die Juden zu zwingen, ihren alten Ritus aufzugeben, obgleich wir allerdings der Meinung sind, daß, wenn so vieles und bedeutsames von der altjüdischen Opfertheorie längst ins Schwinden gekommen ist, man auch mit diesem Reste endlich aufräumen und sich den Grundsatz aneignen sollte: Nicht was zum Munde hineingeht, sondern was Unreines und Unsauberes aus Herz und Mund herauskommt, das ist es, was den Menschen in Wahrheit gemein macht. Zudem ist es ja doch wohl ein alttestamentliches Wort: Der Gerechte erbarmet sich seines Viehes; aber das Herz des Gottlosen ist unbarmherzig (Sprüchw. 12, 10). Man hat keinerlei Ursache, sich seiner Humanität zu rühmen, wenn dergleichen Zustände Duldung finden können, Zustände, zu deren Entschuldigung man nicht sagen kann, daß sie weiteren Kreisen der Bevölkerung unbekannt geblieben seien.

Wir haben Städte, in welchen die Tierschutzvereine viel von sich reden machen, ihre Zeitschriften zu verbreiten suchen, Jahresversammlungen halten und Vorträge zur Herbeiführung möglicher Schonung der Tiere veranstalten. Sollte es denkbar sein, daß solche Vereine gedeihen und in Blüte stehen, während die Schlachttiere in unbarmherziger Weise hingemartert werden? Das Wort vom Mückenseihen und Kameeleverschlucken wäre hier wohl am Platze, wo man das kleinere Uebel wohl zu vermeiden beflissen ist, aber das weit größere, das vielen zum Anstoß gereichen sollte, einfach überfieht und bestehen läßt.

Verhältnisse dieser Art haben ihre Duelle teilweise in sträflicher Gleichgültigkeit, teilweise in großem Mangel an Mut und Ehrgefühl. Das „Gehenlassen“ sollte doch ein Ende haben, wenn die Zustände zu haarsträubend erscheinen, und wenn Pflicht und Gewissen es gebieterisch fordern, einzuschreiten. Daß eine ganze deutsche Stadt sich ihr Fleisch durch die Hand des Juden zubereiten läßt, das scheint uns doch etwas über den Humor zu gehen, wenn auch der eine oder der andre wohl geneigt sein möchte, mit einigem Humor sich in sein für „koscher“ erklärtes Schicksal zu fügen. Mancher macht wohl im Stillen eine Faust im Saß, und wenn man ganz „unter sich“ ist, bricht der Unmut wider die Unverschämtheit und Zudringlichkeit Israels los. Selbst unter den Führern des Fortschritts kommt alsdann der Unwille über die jüdische Unmaßung zum Ausbruch; aber wo sind die Männer, die es mit Mut und Ehrgefühl auch in der Öffentlichkeit thun? Möchten sie bald auch in der Provinzialhaupt- und Universitätsstadt — Gießen an der Bahn zu finden sein!

Die „Versuche über das kaiserliche Deutschland“ von Ernst Lavisse erscheinen der Tagespresse als ein ausnahmsweise unparteiisches und lobenswerthes Buch eines Franzosen über Deutschland. Sehr genau können sich die Herren, welche Lavisse so sehr loben, das Werk nicht angesehen haben. Wir geben im folgenden einige Proben von dem, was ein Franzose über Preußen weiß und seinen Landsleuten zur Belehrung mittheilt.

S. 264: „Es ist eine Tradition im Hause der Hohenzollern, daß sich der Fürst täglich den Bewohnern seiner Residenz zeigt. Friedrich der Große wählte dazu den Augenblick, in welchem er sich rasirte: er hing einen Spiegel am Fenster auf und hantirte vor aller Augen mit dem Rasirmesser. Komödie! wird man ausrufen; ganz richtig, aber zu dem Handwerk eines Fürsten gehört es, Vorstellungen zu geben, und die Vorstellungen der preussischen Könige kosten nicht viel.“

S. 269: „Alle Hunde in Berlin müssen Maulkörbe tragen. Es ist keine Ausnahme gestattet. Herr von Bismarck liebt seine Hunde, die immer um ihn sind und ihn bewachen. Nichts auf Erden könnte ihn dazu bringen, ihnen Maulkörbe anzulegen, als wären sie Eigentum des ersten Besten oder gewöhnlichen Sozialdemokraten. Er ist also, wie man mir mittheilt, um eine Ausnahme zu seinen Gunsten eingekommen, ohne sie jedoch erlangen zu können. Deshalb geht er nur selten aus und verläßt Berlin, sobald er nur kann.“

S. 270: „Vor kurzem fiel in Berlin ein Student im Duell. Seine Korpsbrüder bewachten seine Leiche vierundzwanzig Stunden lang, indem sie dabei sangen und tranken.“

Litteratur.

Geschichte der christlichen Ethik. Von Dr. Theobald Ziegler, ord. Prof. der Philosophie in Straßburg. Straßburg, Karl J. Trübner, 1886.

Der Verfasser behandelt ein theologisches Thema als Philosoph. Das ist an sich kein Schade, es kann vielmehr von großem Nutzen sein, wenn theologische Dinge einmal nicht durch die theologische Brille angesehen werden, und die Sache muß es vertragen können, daß sie von neutralem Standpunkte aus angefaßt wird.